

**Verband der
Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichter
Schleswig-Holstein e. V.
Der Vorstand
Brockdorff-Rantzau-Straße 13
24837 Schleswig**

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Innen- und Rechtsausschuss
Die Vorsitzende
Frau Barbara Ostmeier
Postfach 7121
24171 Kiel

31. März 2014

Anhörung zum Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung der Wahl der Mitglieder des Landesverfassungsgerichts, Gesetzentwurf der Fraktion der PIRATEN - Drucksache 18/1445

Ihr Schreiben vom 26. Februar 2014 – L 21 –

Sehr geehrte Frau Ostmeier, sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

der Verband der Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichter Schleswig Holstein e.V. begrüßt das mit dem Gesetzentwurf verfolgte Ziel zur Schaffung von mehr Transparenz und Pluralität bei der Wahl der Mitglieder des Landesverfassungsgerichts durch die vorgesehene öffentliche Ausschreibung und die für den Regelfall vorgesehene öffentliche Anhörung im zuständigen Ausschuss.

Für die vorgesehene Änderung des Verfahrens sprechen politische, weniger rechtliche Gründe. Die zur Begründung des Gesetzentwurfs angeführten Argumente für eine Änderung des Verfahrens zur Ernennung von Mitgliedern der obersten Bundesgerichte können so nicht auf die Verfassungsgerichte und damit auch nicht auf das Schleswig-Holsteinische Landesverfassungsgericht übertragen werden. Für die Wahl der Mitglieder der obersten Bundesgerichte gilt der Grundsatz der Auswahl nach Eignung, Befähigung und Leistung nach Art. 33 Abs. 2 GG, wobei unterschiedliche funktionelle Erfahrungsbereiche und Gesichtspunkte der regionalen Ausgeglichenheit mit in die Entscheidung einfließen können (VG Schleswig, NJW 2001, 3206, 3209). Als grundrechtsgleiches Recht entfaltet Art. 33 Abs. 2 GG wie alle Grundrechte im Rechtsstaat seine besondere Wirksamkeit bei und ggfs. auch gegen Entscheidungen der demokratisch legitimierten Mehrheit, selbst wenn diese

Legitimation noch zusätzlich durch die Beteiligung eines Richterwahlausschusses gestärkt wird.

Auch wenn der Anwendungsbereich des Art. 33 Abs. 2 GG grundsätzlich sehr weit gezogen wird, findet dieser Grundsatz bei der Wahl von Mitgliedern eines Verfassungsorgans wie des Landesverfassungsgerichts nach unserer Meinung keine Anwendung, sondern wird durch das demokratische Prinzip, das durch die Wahl der Mitglieder durch das Parlament seinen Ausdruck findet, beschränkt (so die überwiegende Auffassung in der staatsrechtlichen Literatur; vgl. Höfling in Bonner Kommentar zum Grundgesetz, Art. 33 Rn. 111 mwN). Auf die Wahl von Mitgliedern eines Landesverfassungsgerichts ist auch die Vorgabe des Art. 98 Abs. 4 GG nicht anwendbar. Nach dieser Vorschrift können die Länder bestimmen, dass über die Anstellung der Richter in den Ländern der Landesjustizminister gemeinsam mit einem Richterwahlausschuss entscheidet. Aus dieser Regelung folgt nach der nicht unumstrittenen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, dass die Letztverantwortung für die Ernennung zur Richterin oder zum Richter eines Bundeslandes trotz einer zulässigen Mitentscheidungsbefugnis von Richterwahlausschüssen bei dem Justizministerium des Landes liegen muss (BVerfG, Kammerbeschluss vom 04. Mai 1998 – 2 BvR 2555/96 –, juris). Das Grundgesetz bindet die verfassungsmäßige Ordnung in den Ländern an die Grundsätze des republikanischen, demokratischen und sozialen Rechtsstaats (Art. 28 Abs. 1 Satz 1 GG). Es enthält aber keine weitergehenden Vorgaben für die Wahl von Mitgliedern eines Verfassungsorgans wie der Landesverfassungsgerichte, die das Grundgesetz ausdrücklich erwähnt (Art. 100 GG).

Die vorgesehene Öffnung des Verfahrens kann dem Landtag im Einzelfall eine breitere Entscheidungsgrundlage ermöglichen und den Blick auf geeignete Bewerberinnen und Bewerber lenken, die von den bei einer solchen Wahl üblicherweise genutzten Netzwerken nicht erfasst werden. Die Mitglieder des Landesverfassungsgerichts werden vom Landtag nach Art. 44 Abs. 3 Satz 2 der Landesverfassung mit einer Mehrheit von 2/3 seiner Mitglieder gewählt. Es soll damit die politische Ausgewogenheit des Gerichts insgesamt gesichert werden, die Mitglieder des Landesverfassungsgerichts sollen durch eine breite Vertrauensgrundlage legitimiert sein, die über einzelne Parteien hinausgeht. Das Erfordernis dieser qualifizierten Mehrheit zwingt zu Kompromissen und Absprachen zwischen den großen Parteien. Der Zwang zur Einigung kann allerdings dazu führen, dass die großen Parteien die Mehrzahl der Stellen unter sich aufteilen; dies kam deutlich insbesondere in der inzwischen geänderten Geschäftsordnung des Landtages zum Ausdruck (§ 11 a), wonach die Fraktionen für die Wahl geeignete Personen im Verhältnis ihrer Stärke benennen

konnten. Die in der Praxis bei der Wahl von Mitgliedern der Verfassungsgerichte durch den Zwang zur Einigung zu beobachtende Verlagerung der tatsächlichen Entscheidung in informelle Gremien und die damit verbundene Intransparenz wird zu Recht vielfach kritisiert; gewisse gesetzliche Veränderungen sind jedoch absehbar.

Auf Bundesebene soll die in § 6 BVerfGG vorgesehene indirekte Wahl der vom Bundestag zu wählenden Mitglieder des Bundesverfassungsgerichts durch eine direkte Wahl ersetzt werden. Die überragende Bedeutung des Bundesverfassungsgerichts bei der Entwicklung und konkreten Gestaltung des demokratischen Rechtsstaats und das große Vertrauen der Bevölkerung in das Gericht haben den Bundesgesetzgeber offenbar lange zögern lassen, überhaupt Änderungen vorzunehmen und für eine gebotene größere Transparenz bei der Wahl zu sorgen. Mehr Transparenz kann insbesondere auch bei den Landesverfassungsgerichten für eine größere Akzeptanz und Legitimation sorgen.

Gegenstand der Verfassungsgerichtsbarkeit ist das Verfassungsrecht, das auch den Zugang zur politischen Entscheidungsgewalt regelt, das Verfahren ihrer Ausübung bestimmt und dadurch Macht- und Entscheidungspositionen verteilt, also den politischen Prozess reguliert und stabilisiert. Die Verfassungsgerichtsbarkeit interpretiert die Verfassung letztverbindlich, die Entscheidungen werden Teil des politischen Prozesses. Die demokratische Legitimation des Verfassungsgerichts soll erreichen, dass die Kontrolle anderer vom Volk legitimierter Gewalten, insbesondere des Gesetzgebers, selbst als vom Volk ausgehend angesehen werden kann. Die Verfassungsgerichtsbarkeit kontrolliert, wird aber nicht selbst kontrolliert (Böckenförde NJW 1999, 9, 15). Dies spricht dafür, dass die Wahl der Mitglieder des Verfassungsgerichts in einem auch für das Volk möglichst nachvollziehbaren Verfahren erfolgt.

Die vorgeschlagene Öffnung des Bewerberfeldes und die für den Regelfall vorgesehene öffentliche Anhörung sind gut geeignet, diesem Ziel zu dienen. Eine abschreckende Wirkung auf mögliche Bewerberinnen und Bewerber oder gar eine Beschädigung des Landesverfassungsgerichts ist durch eine öffentliche Anhörung bei der in der parlamentarischen Praxis in Schleswig-Holstein üblichen zurückhaltenden Form der Anhörung, wie etwa im Innen- und Rechtsausschuss oder im Richterwahlausschuss, nicht zu erwarten. Es geht darum, einen Eindruck der Persönlichkeit und der für die Wahlentscheidung maßgebenden Eigenschaften zu vermitteln. Bei einer Wiederwahl erscheint uns eine Anhörung verzichtbar.

Es ist angesichts der politischen Bedeutung des Landesverfassungsgerichts zwar nicht zu erwarten, dass durch das geänderte Verfahren die politische Grundüberzeugung der Bewerberinnen und Bewerber keine Rolle spielen wird. Das Blickfeld auf mögliche Bewerberinnen und Bewerber wird jedoch erweitert und es wird dem Eindruck entgegengewirkt, dass wesentliche politische Entscheidungen im „Hinterstübchen“ getroffen werden.

Mit freundlichem Gruß

Hans-Joachim Rosenthal

Jörg Wien

Roland Weiß-Ludwig